



Vorlage Nr.: 2019/172

16.10.2019

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	11.11.2019	13

Bildung und Teilhabe - Aktueller Sachstand

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), das die Bundesregierung im April 2011 ins Leben rief und das in 2019 durch das Starke-Familien-Gesetz weiterentwickelt worden ist, soll die gesellschaftliche Teilhabe und gleichgestellte Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien sicherstellen.

Unterstützung gibt es in sechs Leistungsarten:

- bei Schulausflügen und Klassenfahrten,
- bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- bei der Schülerbeförderung,
- bei zusätzlicher Lernförderung und
- der Mittagsverpflegung in Kita und Schule sowie
- für die soziale und kulturelle Teilhabe.

Im Kreis Recklinghausen und allen kreisangehörigen Städten hat sich das bundesfinanzierte BuT in Verbindung mit den an den Schulen eingesetzten und seit 2015 vom Land NRW finanzierten Bildungs- und Teilhabe-Beratern etabliert. Es wird erfolgreich umgesetzt.

In den Jahren 2011 bis 2018 haben die Städte des Kreises insgesamt 38,8 Mio. Euro in den sechs Leistungsarten des BuT an Kinder und Jugendliche ausgezahlt.

In 2018 haben im Kreis Recklinghausen Eltern, die auf SGB II-Leistungen angewiesen sind, etwa 25.000 Leistungen aus dem BuT für insgesamt fast 5,7 Mio. Euro für ihre Kinder erhalten.

In 2018 sind an kreisweit 110 Schulen über 25.000 Kinder und Jugendliche durch die BuT-Berater betreut und unterstützt worden.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Grundsätze

Die Städte und der Kreis unterstützen und fördern die Inanspruchnahme der Leistungen des BuT.

Die Umsetzung des BuT im Kreis Recklinghausen wird im Zusammenspiel von Bund, Land NRW, Kreis und allen zehn kreisangehörigen Städten gemeinsam und abgestimmt organisiert.

Vertreterinnen und Vertreter aus allen kreisangehörigen Städten und des Kreises Recklinghausen beraten und beschließen gemeinsam in einem regelmäßig terminierten Arbeitskreis die an den gesetzlichen Grundlagen und eng an der BuT-Arbeitshilfe des Landes NRW orientierten Umsetzungsgrundlagen im Kreis Recklinghausen.

Entwicklung

Mit der Umsetzung des Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG) zum 01.8.2019 wird das BuT weiterentwickelt. Ziele sind u.a. ein vereinfachter Zugang für die Berechtigten und eine Verbesserung der Leistungen. Eine gesonderte Beantragung der Leistungen entfällt, mit Ausnahme der Leistungsart Lernförderung, für die nach wie vor gesetzlich eine separate Beantragung erforderlich ist. Alle weiteren abgerufenen Leistungsformen müssen lediglich belegt und nachgewiesen werden.

Die Umsetzung des BuT im Kreis Recklinghausen wird aufgrund der Veränderungen durch das StaFamG im Arbeitskreis BuT überprüft und angepasst. Die hierfür notwendige novellierte Arbeitshilfe des Landes NRW zum BuT liegt seit Anfang Oktober in einer **Entwurfssfassung** vor und ist umgehend in die Sitzung des AK BuT am 09.10.2019 eingebracht worden.

Die aus den Städten benannten Themen werden in die Redaktionssitzung am 04.11.2019 zur Arbeitshilfe des Landes NRW eingebracht. In der Sitzung wird über die Ergebnisse berichtet.

Vor dem Hintergrund des StaFamG sowie der in 2018 erstmals rückläufigen Entwicklung der Ausgaben für BuT-Leistungen im Kreis hat der Arbeitskreis BuT Möglichkeiten einer intensiven Kommunikation des vereinfachten Zugangs und der verbesserten Leistungen des BuT an die Leistungsberechtigten diskutiert.

Es wurde entschieden, dass zur Verbesserung der Inanspruchnahme mehr Informationen notwendig sind. Hierzu soll unter anderem ein Flyer in mehreren Sprachen erstellt und an geeigneten Stellen ausgelegt und verteilt werden. Als geeignete Stellen wurden die Bezirksstellen des Jobcenters, die Rathäuser und Jugend- sowie Sozialämter, Schulen, Kindertagesstätten, Netzwerke und Anlaufstellen, sowie die BuT Berater definiert. Diese Auflistung ist nicht abschließend. Darüber hinaus sind alle Stellen angehalten, sich darüber Gedanken zu machen, wie im Besonderen die Teilhabeleistungen an die Kinder kommen.

Eine Ausweitung der bestehenden Kostensätze z.B. für die Lernförderung wurde im AK BuT angeregt und eingehend diskutiert. Eine Änderung wurde von den Mitgliedern des AK ausdrücklich nicht gewünscht. Die Möglichkeit der Ermessensentscheidungen in begründeten Einzelfällen in den jeweiligen Städten besteht weiterhin.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für den Kreis Recklinghausen können aktuell nur grob prognostiziert und zum Teil geschätzt werden, da trotz der Entbürokratisierung nicht absehbar ist, wie sich die tatsächliche Verausgabung entwickeln wird. Zudem können sich bzgl. der unterschiedlichen Rechtsauslegung immense Unterschiede bzgl. der Finanzierung ergeben. Hier ist jedoch zunächst das Land bzgl. einer einheitlichen Rechtsauslegung in der Pflicht. Aufgrund der Tatsache, dass künftig insbesondere Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ggfls. künftig pauschal an jeden Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, lassen sich unter Berücksichtigung von 25.000 leistungsberechtigten Kindern Mehraufwendungen von etwa 4,5 Mio. € ermitteln. Gleichwohl gehen wir weiterhin davon aus, dass auch die finanziellen Mehrbelastungen im Bereich Bildung und Teilhabe durch den Bund jährlich nachgängig refinanziert werden. Da die Leistungen Bildungen und Teilhabe aber grundsätzlich über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft refinanziert werden und die Beteiligungsobergrenze nach § 46 Abs. 5 S.2 SGB II bei 49 Prozentpunkten liegt – ansonsten Umschlagen in eine Bundesauftragsverwaltung – bleibt abzuwarten, wie die tatsächliche Umsetzung der in Aussicht gestellten Refinanzierung erfolgen wird. Bereits jetzt muss die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 10 SGB II reduziert werden - der Finanzierungsmechanismus sieht zunächst eine Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aus der 5 Mrd. € Entlastung vor, sollten diese Reduzierung nicht ausreichen, würde der Sockelbetrag herabgesetzt. D.h. im Ergebnis, dass die Aufwendungen Bildung und Teilhabe zwar gedeckt werden, dies aber zu Lasten anderer Erstattungsgrößen geht. Insofern bleibt hier die weitere Entwicklung zur (Re-)Finanzierung der Aufwendungen Bildung und Teilhabe – insbesondere auch vor dem Hintergrund sinkender Kosten der Unterkunft als Basisgröße - abzuwarten.

Anmerkungen zur Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Die Studie untersucht für das Jahr 2018 lediglich eine von insgesamt sechs Leistungsarten des BuT, und zwar die Leistungen für *soziale und kulturelle Teilhabe*. In 2018 beliefen sich die BuT-Ausgaben in NRW auf 192,3 Mio. Euro, davon 9,1 Mio. Euro (4,7 %) für die Leistungsart soziale und kulturelle Teilhabe.

Die in der Studie gewählte Darstellung der Teilhabequoten stellt Werte auf unterschiedlichen Grundlagen nebeneinander. Für kreisfreie Städte und Kreise, die für die Teilhabeleistungen Gutscheine oder Kartensysteme einsetzen, sind die dem Grunde nach bewilligten Anträge dargestellt. Hier ist die Quote sehr hoch, **über die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung sagt dies aber nichts aus**. Für alle anderen kreisfreien Städte und Kreise sind hingegen die festgestellten Leistungsansprüche, also die tatsächliche Inanspruchnahme, dargestellt.

Die Weiterentwicklung des BuT in 2019 durch das StaFamG und die damit einhergehenden Änderungen berücksichtigt die Studie nicht.

Weitere Details und Ausführungen werden in der Ausschusssitzung erläutert.